

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Beiratsordnung

für den Beirat des Bachelorstudiengangs **International Business and Management**
an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal

vom 01.12.2022

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zweck und Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 3 Amtszeit

§ 4 Sitzungen

§ 5 Inkrafttreten

Präambel

Der Studiengang International Business and Management, B.A. an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal ist insbesondere durch seine interdisziplinäre und praxisnahe Ausbildung gekennzeichnet. Aufgrund der sich stets ändernden Rahmenbedingungen ist es erforderlich, externe Impulse zur kritischen Reflexion zu erhalten und zur strategischen Weiterentwicklung sowie zur Verbesserung der Qualität des Studiengangs aufzunehmen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Zur Durchführung der externen Evaluation gem. § 11 Abs. 1 der Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal und zur Beratung im Rahmen von Re-Akkreditierungsverfahren wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Fakultät und die Studiengangsleitung bei der Definition der Qualifikations- und Kompetenzziele des Studiengangs, dessen inhaltlicher und didaktisch-methodischer Konzeption und dessen Weiterentwicklung.
- (3) Der Beirat soll die Studiengangsleitung bei ihrer kontinuierlichen Evaluation im Hinblick auf die Übereinstimmung des Studiengangs mit den Anforderungen der relevanten Märkte unterstützen.
- (4) Ferner soll der Beirat die Studiengangsleitung unterstützen, Partner in Unternehmen und Dienstleistern sowie in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zu identifizieren, Kontakte zu knüpfen und den Studiengang zu vernetzen.
- (5) Der Beirat soll darüber hinaus seine Erfahrungen auch bei der Gewinnung neuer Lehrbeauftragter und Gastreferenten, bei der Eröffnung von Exkursionszielen sowie bei der Akquisition von geeigneten Unternehmensprojekten und Praktikumsplätzen einbringen.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen. Mindestens ein Mitglied muss eine hochschulexterne wissenschaftliche Expertin oder Experte sein. Die weiteren Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis aus regionalen Unternehmen und Institutionen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal gewählt. Jedes Fakultätsratsmitglied und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt drei Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils zum 1. Oktober.
- (2) Tritt ein Beiratsmitglied zurück, ist eine Nachwahl zulässig. Die Amtszeit eines nachträglich gewählten Beiratsmitglieds dauert bis zum Ende der regulären Amtszeit. Das zurückgetretene Beiratsmitglied führt sein Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich und finden in der Regel am Campus Kleve der Hochschule Rhein-Waal statt.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder im Falle der Verhinderung die Vertretung, die Studiengangsleitung, das Studiengangsmanagement sowie Vertreterinnen und Vertreter des Fachschaftsrats nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil; sie haben kein Stimmrecht. Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Die Studiengangsleitung, bei Verhinderung das Studiengangsmanagement, beruft den Beirat ein und hat den Sitzungsvorsitz.
- (5) Die Tagesordnung wird auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Beirat zu Beginn einer Sitzung beschlossen.
- (6) Die Studiengangsleitung unterrichtet den Beirat im Rahmen der Sitzungen über die Ergebnisse der Studiengangsevaluation und den Stand der Zielerreichung. Die Unterrichtung umfasst:
 - a. eine Einschätzung der Studiengangsleitung zur Erreichung der Studiengangsziele,
 - b. eine Darstellung der Studiengangsinhalte und der didaktischen Weiterentwicklung sowie eine Analyse der Einschreibungen (Zahl der Neueinschreibungen im Studiengang und Ablehnungsquote),
 - c. eine Evaluation von Abbrecher-, Wechsler- und Exmatrikulationsquote, Prüfungserfolg (Notendurchschnitt und -verteilung), Studiendauer, Zukunft und Entwicklung der Studierenden und Absolventen,
 - d. die Lehr- und Prüfungsorganisation,
 - e. eine Darstellung der personellen und sächlichen Ausstattung und deren Verfügbarkeit/Erreichbarkeit, Beratungs- und Betreuungssituation der Studierenden, Informationsangebote, eine Bewertung der Kontakte zwischen Hochschule, Absolventinnen und Absolventen sowie Unternehmen und Institutionen,
 - f. eine Einschätzung von Forschungsprofil und Forschungsleistungen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre einschließlich der Indikatoren und Kriterien der Zielerreichung.

- (7) Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. Das Protokoll wird im Nachgang zur Sitzung im Umlaufverfahren genehmigt.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (9) Die Mitglieder des Beirates und die Teilnehmer an dessen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 12.01.2023 in Kraft getreten.